

Satzung

der Ortsgemeinde Nusbaum für den Teilbereich „Auf dem Gassel“

über die Ergänzung
der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage
(Ergänzungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat Nusbaum am 20.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

In der Ortsgemeinde Nusbaum werden folgende Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen:

Das Gebiet entlang der Ortsstraße `Höhenstraße` („Auf dem Gassel“), Gemarkung Nusbaum, Flur 9, Flurstücke 13 (teilweise) und 14 (teilweise)

Der Geltungsbereich ist in der beigegeführten Flurkarte (Maßstab 1 : 1000) schwarz umrandet. Die Flurkarte im Maßstab 1 : 1.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Textliche Festsetzungen von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (inkl. Zuordnungsfestsetzungen)

Im Bereich des § 1 werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Die auf dem Baugrundstück vorhandenen Gehölze sind auf Dauer zu erhalten und in die Freianlagen zu integrieren. Obstbäume, die aus zwingenden bautechnischen Gründen entfernt werden müssen, sind in doppelter Stückzahl und artgleich zu ersetzen
2. Stellplätze, Hofflächen und Zufahrten sind mit nicht bodenversiegelnden Materialien zu befestigen. Zulässig sind Drainpflaster, offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, o.ä.
3. Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zurückzuhalten und breitflächig zu versickern (Fassungsvermögen: 50 l/qm versiegelter Fläche - z.B. Versickerung über flache Erdmulden, Rückhaltung in Teichen oder Zisternen). Der Überlauf kann an die örtlichen Entwässerungssysteme angeschlossen werden.

4. Auf den mit **F 1** gekennzeichneten Flächen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

-Anpflanzung einer geschlossenen Hecke aus Laubbäumen und -sträuchern im 1 x 1 m Verband (mind. 2-reihig). Die unbepflanzten Säume sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Als Arten können verwendet werden:

Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche (*Prunus avium*); Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Wildrosen (*Rosa spec.*).

Auf der mit **F 2** gekennzeichneten Fläche sind 10 hochstämmige Obstbäume anzupflanzen (Abstand untereinander mindestens 8 m, selektive Düngung der Bäume ist zulässig).

5. Die Maßnahmen sind in der ersten Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit des 1. Gebäudes durchzuführen.

6. Die Ausgleichsmaßnahmen sind den Eingriffsgrundstücken zugeordnet.

§ 3

Hinweis

Sollten bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten, Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten werden, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm sowie das Landesmuseum Trier als Fachbehörde für Bodendenkmalpflege zu informieren.

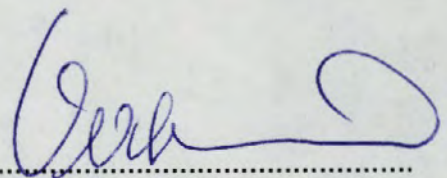
§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54675 Nusbaum, 26.01. 2001





 (Valentin, Ortsbürgermeister)